



Regionaler
Planungsverband München
Uhlandstr. 5
80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom 610-31/1 Ge 7 GF/hei vom 30.06.2006			
Bitte bei Antwort angeben Unser Geschäftszeichen: 24.2			
Tel. +49 89 2176- 2752	Fax +49 89 2176- 2858	Zimmer: 4417	München, 05.07.06
Ihr/e Ansprechpartner/in: Winter gerhard.winter@reg-ob.bayern.de			

**TOP 4 der 195. Sitzung des Planungsausschusses
Verkehrslandeplatz Fürstenfeldbruck;
Antrag auf Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 5 i.V.m. §
6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz**

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Auf dem militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck, auf welchem zum 01.10.2003 der militärische Flugbetrieb eingestellt wurde, besteht eine zivile Mitbenutzungsgenehmigung vom 03.06.1998 für maximal 20.000 Flugbewegungen im Jahr mit Flugzeugen im Sichtflugverkehr bis 2 t Abflugmasse. An Sonn- und Feiertagen darf nicht geflogen werden. Vor Erteilung dieser Mitbenutzungsgenehmigung war eine „landesplanerische Abstimmung auf andere Weise“ durchgeführt worden. In diesem Verfahren hatte der regionale Planungsverband lediglich einer auf 30 Flugzeuge bis 2 t Abflugmasse und maximal 6.000 Flugbewegungen im Jahr beschränkten zivilen Mitnutzung zugestimmt (Schreiben der Geschäftsstelle vom 24.07.1996). Dieser eingeschränkten Zustimmung einer zivilen Mitnutzung waren jahrelange Diskussionen im regionalen Planungsverband vorausgegangen, wobei anfänglich eine zivile Mitnutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck kategorisch abgelehnt wurde.

Mit Schreiben vom 31.05.2006 beantragt nun die Flugplatz Fürstenfeldbruck Betriebsgesellschaft mbH den Betrieb eines Verkehrslandeplatzes für bis zu 40.000 Flugbewegungen im Jahr mit Luftfahrzeugen im Sichtflugverkehr bis 5,7 t Abflugmasse. Flugverkehr soll i.d.R. täglich zwischen 09:00 und 19:00 stattfinden, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die nun beantragte Änderungsgenehmigung zur zivilliegerischen Anschlussnutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck mit einer Verdoppelung der Flugbewegungen gegenüber der aktuell gültigen Mitbenutzungsgenehmigung steht nicht nur im Konflikt zur oben dargelegten bisherigen restriktiven Haltung des regionalen Planungsverbandes gegenüber einer zivilen Mitbenutzung des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck, sondern steht auch im grundlegenden Widerspruch zur aktuellen Beschlusslage des regionalen Planungsverbandes zum Luftverkehr in der Region. In diesem Zusammenhang hatte die Verbandsversammlung des Regionale Planungsverbandes Mün-

Briefanschrift:
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:
+49 89 2176-0
Telefax:
+49 89 2176-2914

E-Mail:
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet:
<http://www.regierung-oberbayern.de>

chen im Zuge der 16. Änderung des Regionalplans München „Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen“, nach ausführlicher Würdigung und Abwägung fachlicher und rechtlicher Bedenken der Regierung von Oberbayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, gegen eine Stimme u.a. das Ziel B V 5.2 am 09.12.2003 beschlossen, wonach zivil mitbenutzte militärische Flugplätze sowie Sonderflughäfen und –landeplätze nicht aufgestuft oder über den genehmigten Betrieb hinaus erweitert werden sollen. Die spätere Zustimmung des Planungsausschusses des regionalen Planungsverbandes mit Beschluss vom 12.07.2005, die Luftverkehrsziele B V 5.2 und 5.3 zunächst bei der Verbindlicherklärung zurückzustellen, erfolgte im Interesse einer In-Kraft-Setzung der für die Region essentiell wichtigen übrigen Ziele und Grundsätze des Regionalen Verkehrskonzeptes. Die gegensätzlichen fachlichen und rechtlichen Positionen (insbesondere hinsichtlich Luftverkehrsbedarf, Vereinbarkeit mit dem LEP) des regionalen Planungsverbandes einerseits und des Freistaates Bayern andererseits blieben davon unberührt.

Neue Bindungswirkungen und Argumente, die eine andere Beurteilungsgrundlage ergeben könnten, liegen nicht vor. **Die beantragte Änderungsgenehmigung steht damit im Widerspruch zur Beschlusslage und den Zielsetzungen des Regionalen Planungsverbandes München.**

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter